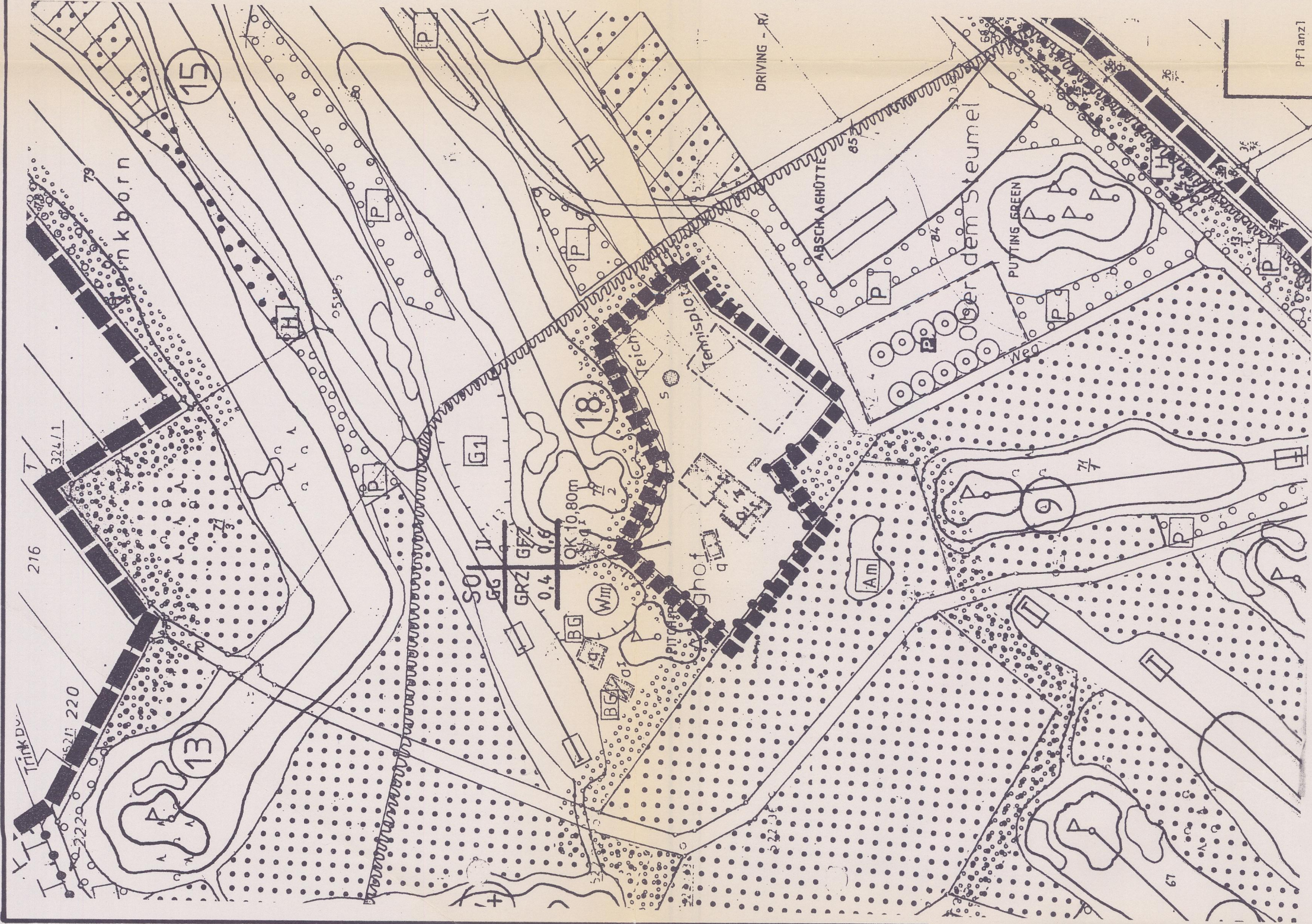




BESTAND : GEBÄUDE; GRENZEN; SONSTIGES	
	Öffentliches Gebäude
	Hausnummer
	Wohngebäude
	Durchfahrt
	Nebengebäude
	Flurgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Mauer
	Flurstücksgrenze
	Bezeichnung der Flur
	Flurstücksnummer
	Wiese
	Garten

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZO) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen, öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

1. PLANZEICHENERKLÄRUNG

■ ■ ■ ■ ■ Abgrenzung der Änderung des Bebauungsplanes

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO GG Sondergebiet "Golfclub-Gästehaus" Zulässig sind:
1 Clubhaus mit Nebengebäuden
1 Caddy- und Gästehaus
(Beherbergungsbetrieb zur Unterbringung von Schlaf- und Badezimmern sowie Nebeneinrichtungen und Caddyräumen;
Gastronomie-, Aufenthalts- und Küchenräume sind unzulässig)

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
OK Gebäudehöhe (Firsthöhe über der Oberkante des Erdgeschosses)

1.3 BAUGRENZE

Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt :
Für den Planänderungsbereich gelten sämtliche textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes "Golfplatz Griedelbach", 1. Änderung.

3. HINWEISE

3.1 Die Flächen des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich im Wasserschutzgebiet Zone III der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Waldsolms, Ortsteil Brandobersdorf. Die entsprechende Schutzverordnung vom 18.02.1971 ist zu beachten.
3.2 Sollte bei einer Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende Anzeige beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises - Wasserbehörde- erforderlich.

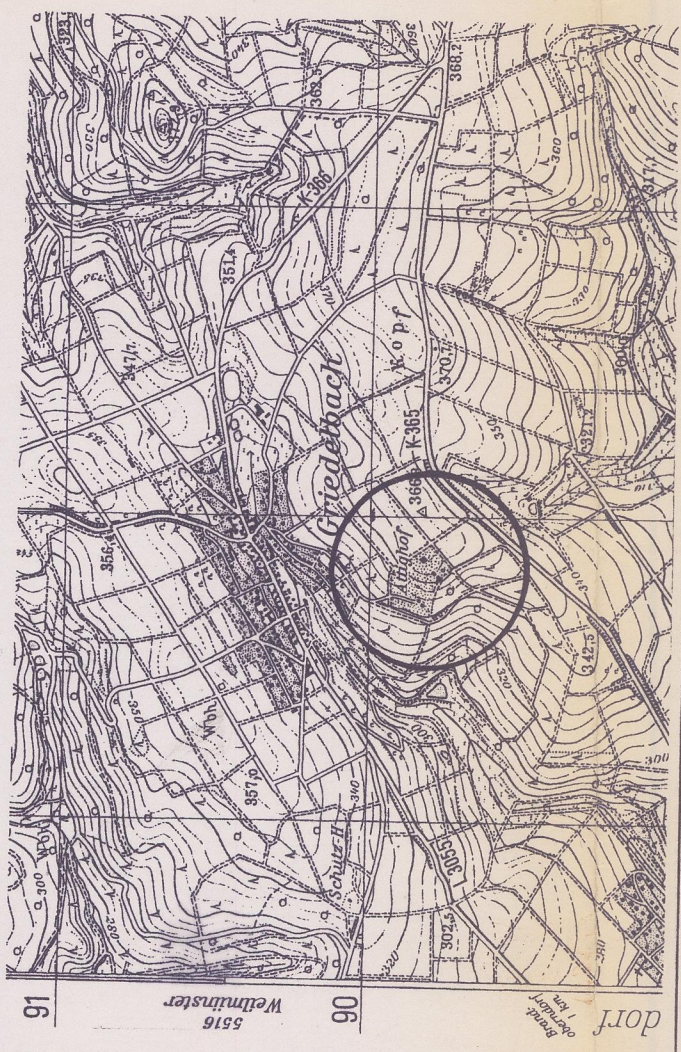
3.3 Gemäß § 51 Abs. 3 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt.
Eine Versickerung des Niederschlagswassers kann aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet nur dann zugelassen werden, wenn diese breitflächig über die bewachsene Bodenzone erfolgt und nur Niederschlagswasser von Dachflächen zur Versickerung kommt.
Niederschlagswasser von Straßen-, Hof- oder Stellplatzflächen darf nicht versickert werden, es ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

3.4 Gem. § 20 HDSchG ist, wenn bei Erarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gegen den Straßenbaulastträger der K 365 sind ausgeschlossen.

3.6 Sollten im Änderungsbereich Gewässer bzw. Gräben verlaufen, ist die Untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Uferbereich und seinen Verboten (§§ 68 - 70 HWG) zu hören.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Aufstellung des Planes durch die
Gemeindevertretung beschlossen am
17.06.1997.

Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG
Bürgerbeteiligung ist erfolgt am 08.01.1998.

OFFENLEGUNG
Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der
Träger öffentlicher Belange vom
19.01.1998 bis 20.02.1998 öffentl. ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Auslegung war gem.
Hauptsatzung am 18.12.1997 vollendet.

Erneute Offenlegung vom 17.08.1998 bis 31.08.1998.
Die Bekanntmachung war vollendet am 06.08.1998.

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am
11.11.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

24.6.1999
WN Nr. 25

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB 1926

wurde durchgeführt.
Verletzung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.

Offenlegung vom 08.02.1999.....

Az. 32.261 d04/01 -

Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag

GEMEINDE WALDSOLMS ORTSTEIL GRIEDELBACH

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GOLFPLATZ GRIEDELBACH"

PLANUNGSSTAND: Nov. 1997, Juni 1998, Nov. 1998

PLANUNGSBÜRO DAMM
INHABER M. HEGEMANN

35633 LAHNAU-DORLAR
AM RÖMERLAGER 4
TEL.: 06441 - 65006-0
FAX: 06441 - 65006-29